

Gemeinde Kyffhäuserland - Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Agri-PV Bendeleben“

Stellungnahmen ohne Hinweise, Bedenken und Änderungswünsche

Absender	Datum
VG Greußen	29.07.2024
Bundeswehr	13.08.2024
Stadt Hering/Helme	23.07.2024
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband“ Helbe-Wipper“	05.08.2024
TLBV	31.07.2024

In der Abwägungstabelle werden nur die abwägungsrelevanten Abschnitte der Stellungnahmen dargestellt.

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

Absender	Stellungnahme	Abwägung
GDMCOM/ Ferngas 22.07.2024	1. Erdgasleitung im Plangebiet → Schutzstreifen 6,00 m 2. Forderung von 10 m zur Leitungsachse 3. In der Planzeichnung ist die Bemaßung – Abstand Leitungsachse zu Baugrenze- einzutragen.	1. Der 6,00 m Schutzstreifen wird in der Planzeichnung bereits berücksichtigt. → keine Änderung 2. Die gewünschten 10 m werden zum Teil bereits eingehalten. An den Stellen, wo dies nicht der Fall ist, können bei etwaigen Reparaturarbeiten die Module entsprechend positioniert werden, um mehr Arbeitsraum zu schaffen. → keine Änderung notwendig 3. Die entsprechende Bemaßung wird ergänzt. → redaktionelle Änderung
Stadwerke Sondershausen 09.08.2024	„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Stadwerke Sondershausen GmbH. [...] Diese Versorgungsleitung Gas Mitteldruck DN 100 PEh befindet sich im öffentlichen Weg. Neuverlegungen bzw. Umverlegungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen sind zurzeit nicht vorgesehen. Im Falle von Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün muss gewährleistet werden, dass die Trassen der Stadwerke Sondershausen Netz GmbH von Wurzelbewuchs freigehalten werden.“	Der Leitungsbestand wird entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen. Entlang der Leitung sind keine Anpflanzungen vorgesehen. → redaktionelle Änderung.
TLLLR 16.08.2024	1. „Aufgrund der Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft und der Größe von 113,03 ha des Plangebietes, wird das Vorhaben aus Sicht der Agrarstruktur kritisch gesehen [...].“ 2. „Für den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Anlage sind die Anforderungen der DIN SPC 91432, Stand Mai 2021, einzuhalten. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Agri-Photovoltaik-Anlage ist gemäß v. g. DIN ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept entsprechend der Vorgaben in der Din zu erstellen. Dieses Nutzungskonzept liegt uns derzeit nicht vor.“	1. Die Entwicklung einer Agri-PV-Anlage innerhalb eines Vorranggebietes der Landwirtschaftlichen Bodennutzung ist rechtlich möglich. Die Anlage wird den Anforderungen an die vom Gesetzgeber akzeptierte Kombination aus Landwirtschaft und Energienutzung gerecht, wie sie sich derzeit aus DIN SPEC 91434 ergeben. Ein raumordnungsrechtlicher Konflikt besteht nicht. → keine Änderung notwendig 2. Durch den Vorhabenträger wurde ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt, welches bereits zertifiziert wurde. Die Zertifizierung des Nutzungskonzepts wird dem Bebauungsplan angehängt. Das Nutzungskonzept wird – wie es

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	3. Unter dem Punkt Energie des Vorentwurfs wird ausgeführt, dass der erzeugte Strom der geplanten Agri-PV-Anlage über eine neu zu errichtende MS-Leitung über ein ebenfalls neu zu errichtendes Umspannwerk südlich der Ortslage Roßla in das bestehende 110 kV HAS. Netz der MitNetz eingespeist werden soll. Hier fehlen zum Flächenentzug durch die neu zu verlegenden Stromleitungen und das zu errichtende Umspannwerk“. 4. „Aus Sicht der Agrarstruktur und Landwirtschaft wird das Schutzgut Fläche nicht bzw. nicht ausreichend untersucht. Nicht nur durch die Aufständigung für die geplante Agri-PV-Anlage kommt es zu Flächenentzug für die Landwirtschaft. Auch durch das neu zu errichtende Umspannwerk und durch die Verlegung der neuen Leitungen kommt es zumindest zu temporärem Flächenentzug. 5. „Im Umweltbericht wird nicht erwähnt wie mit dem Wertgewinn in Höhe umgegangen wird“	gesetzlich gefordert ist – für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben den betreffenden Genehmigungsbehörden vorgelegt. Es gibt kein bauplanungsrechtliches Erfordernis, dieses Nutzungskonzept in die Satzung aufzunehmen. Ein solches Erfordernis ergibt sich auch nicht aus § 12 BauGB. → keine Änderung notwendig 3. Die genaue beanspruchte Fläche kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Zudem ist dies dann in einem gesonderten Verfahren außerhalb des Bebauungsplans zu regeln. → keine Änderung notwendig. 4. Es ist korrekt, dass es durch die Verlegung der Leitungen zu einem weiteren Flächenentzug kommt. Jedoch wird dieser nicht im Rahmen des Bebauungsplans abgebildet. Vielmehr gilt hier ein separates Verfahren zu führen, bei dem es zu entsprechenden Kompensationsmaßnahmen kommen kann. Alternativen des Trassenverlaufs wurden bereits mit der UNB abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Trasse als auch die Errichtung des Umspannwerks genehmigungsfähig ist. → Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. 5. Die Bilanzierung wird im Entwurf umfangreich überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass eine erneute Überkompensation nicht zustande kommt. → keine Änderung notwendig.
--	--	--

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	6. „Des Weiteren fehlt eine Prüfung von Alternativstandorten“	6. Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. → redaktionelle Änderung
TLBG 15.08.2024	1. „In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass in der Planzeichnung die B-Plan Bezeichnung Nr. 01/2021 „....“ dargestellt ist.“ 2. Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten: [...].“ 3. „Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befindet sich ein Festpunkt des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen“	1. Die Bezeichnung wird sowohl auf der Planzeichnung als auch in der Begründung vereinheitlicht (02/2024). → redaktionelle Änderung 2. Der entsprechende Verfahrensvermerk wird entsprechend angepasst. → redaktionelle Änderung 3. Die Lage des Festpunktes wird in die Planzeichnung aufgenommen. Der Mindestabstand von 2 m wird eingehalten. → redaktionelle Änderung
TLUBN 13.08.2024 Belange der Immissionsüberwachung	1. „Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.“ 2. „Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.“	1. Ein Verweis auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Richtwerte ist bereits Bestandteil der Begründung. → keine Änderung notwendig 2. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechendes Blendgutachten erstellt. Das Blendgutachten kommt zu dem Schluss, dass es unter Einhaltung von vordefinierten Maßnahmen zu keinen negativen Einwirkungen auf die Immissionsorte kommt. Entsprechende Verweise werden in die Begründung aufgenommen. → redaktionelle Änderung
TLUBN 13.08.2024 Geologischer Landesdienst und Bergbau	„Geologische Untersuchungen – Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messtellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen – sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoidF) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GEOIDF spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen.“	Der Hinweis wird entsprechend in die Begründung eingearbeitet. → redaktionelle Änderung

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

TLUBN 13.08.2024 Belange Ingenieurgeologie	„[...] Am Standort besteht daher ein sehr geringer Auslagungsrisiko. Die Gründungsbedingungen sind entsprechend zu begutachten, um die Eignung des Baugrundes nachweisen zu können. Über möglicherweise daraus resultierende konstruktive bzw. bautechnische Maßnahmen entscheiden Planer, Architekt und Statiker in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter.“	Die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens wird nicht gegeben angesehen. Zwar besteht ein „Auslagungsrisiko“, dies hat jedoch nur großflächige bzw. gleichmäßige Absenkungen zur Folge. Daher ist nicht mit großen Auswirkungen zu rechnen. Effektive Maßnahmen gegen diese „Auslaugung“ sind nicht möglich. Stattdessen wird eine Proberammung empfohlen. → keine Änderung notwendig
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 22.07.2024	1. „Die Sichtbeziehung der o. g. Kulturdenkmale ist von und auf die vorgelegte Planung anhand nachvollziehbarer Methoden beispielsweise photographischen Aufnahmen zu prüfen. Und mit dem TDA FB Bau- und Kunstdenkmalpflege im weiteren Planungsprozess abzustimmen.“ 2. „Es kann im weiteren Planungsverlauf überprüft werden, inwieweit eine Reduzierung der PV-Fläche möglich ist. Eine in sich geschlossene PV-Freiflächenanlage ist zu favorisieren. Die vorgelegte Planung befindet sich im Außenbereich und sollte sich trotz überragenden öffentlichen Interesses hinterfragen, inwieweit die vorgelegte Maßnahme eine vertretbare Flächenversiegelung darstellt. Es sei zudem der Hinweis gestattet, dass eine evtl. Nachnutzung des gesamten Plangebietes aufgrund der baulichen Eingriffe gegenüber der derzeitigen Nutzung erschwert würde.“ 3. Angeraten ist, dass in der folgenden Entwurfsplanung die Modulreihung und deren Gestaltung nochmals Berücksichtigung finden. Weitere Festlegungen zu sensiblen Modulreihungen anhand hangparalleler Linien könnten der natürlichen geomorphologischen Landschaftsausformung folgen und das Landschaftsbild weit stärker respektieren. Auch stellen PV-Module bauliche Anlagen mit gewissem gestalterischem Anspruch dar. Zudem sollte das Plangebiet durch einen Grünzug begleitend umschlossen werden, um ausgehende	1. Auf Grundlage der vom TLDA eingebrachten Stellungnahme wurden die Denkmale entsprechend auf Ihre Sichtbeziehungen untersucht. Die Ergebnisse wurden in einer Sichtbarkeitsanalyse ausgewertet. Die Ergebnisse werden entsprechend in den Entwurf eingearbeitet. → redaktionelle Änderung. 2. Die Flächenversiegelung umfasst indes nur die Trafostationen sowie Fundamente der Anlage. Um eine geringe Versiegelung zu garantieren, erfolgte bereits im Vorentwurf die Festsetzung der maximalen Versiegelung von 0,12 %. Durch die gewählten Festsetzungen wird bereits gewährleistet, dass die bestehende Nutzung nicht beeinträchtigt wird, da diese parallel zur solaren Energiegewinnung weitergeführt wird. Ein in sich geschlossene PV-Freiflächenanlage ist mit den bestehenden raumordnungsrechtlichen Vorgaben unvereinbar. 3. Aufgrund der gewählten Technologie und der Ausführung als Agri-PV-Anlage sowie den örtlichen Gegebenheiten sind der Anlage gestalterische Grenzen gesetzt. Für eine ackerbauliche Bewirtschaftung müssen entsprechende Abstände zwischen den

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	Beeinträchtigungen wenigstens zu mindern. Die Blendwirkung der Module sollte im weiteren Planungsverlauf Beachtung finden. 4. „[...] es handelt sich um ein archäologisches Relevanzgebiet, welches vor den geplanten Bodeneingriffen untersucht werden muss (Vertrag zwischen Bauherren und TLDA). Die Angaben zu Kulturgütern auf den S. 15, 26 und 29 in der Begründung sind daher falsch und müssen entsprechend geändert werden. 5. „Im Planwerk ist die GRZ 0,35 und gleichzeitig 0,5 festgelegt, hier sei die Bitte um Überprüfung geraten“	Modulreihen gewahrt bleiben. Entlang des Geltungsbereichs wird parallel zur Kreisstraße K 13 eine Heckenpflanzung vorgesehen. Hierdurch werden Blendwirkungen minimiert. Darüber hinaus wurde ein Blendgutachten angefertigt. Die Ergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen werden in den Entwurf eingearbeitet. → Die Planzeichnung bzw. wie textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet. 4. Der Umweltbericht wird entsprechend den Ausführungen des TLDA überarbeitet. → redaktionelle Änderung 5. Die Angaben werden entsprechend überarbeitet und vereinheitlicht. → redaktionelle Änderung
TLVwA 22.08.2024	1. „Das Plangebiet liegt vollständig in dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67 um Bendeleben. Die Errichtung einer PV-Anlage steht im Widerspruch zum Ziel Z 4.3.“ 2. „[...] Dies ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eindeutig festzusetzen und in der Begründung nachvollziehbar dazulegen. Dafür ist unter Punkt I der textlichen Festsetzungen explizit die ackerbauliche Nutzung festzusetzen, da die Flächen auch derzeit als Acker genutzt werden. [...] Die lediglich als Hinweis aufgenommene Beachtungspflicht der Vorhaben der DIN SPEC 91434:2021-05 ist zudem in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.“	1. Da es sich um eine AGRI-PV-Anlage handelt, welche den Vorgaben der DIN SPEC 91434 entspricht, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Vorranggebiet „LB-67“. Der Vorhabenträger hat bereits eine Zertifizierung für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erhalten. Die Zertifizierung wird dem Entwurf beigelegt. → Keine Änderungen notwendig 2. Der Argumentation des TLVwA wird gefolgt. Die Festsetzung wird unter Bezugnahme auf die Nutzungsklassen A und B in der DIN SPEC 91434 angepasst auf „landwirtschaftliche Produktion mittels Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen sowie einjährigen und überjährigen Kulturen“ → Der Forderung wird entsprochen

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	3. „[...] Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Freiraumpotenzials erfolgt aber auch durch Agri-PV-Anlagen.“ 4. „Grundsätzlich sollte die Auswahl von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines gesamtgemeindlichen Konzeptes erfolgen, das neben den raumordnerischen und weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.“ 5. „Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend begründet.“ 6. „Wegen einer fehlenden Untersuchung bzw. Bewertung von Standortalternativen ist somit offen, ob die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes entgegensteht.“ 7. „PV-Anlagen gelten nur dann als Agri-PV-Anlagen, wenn sie die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Dieser Nachweis wird in den Planungsunterlagen bisher nicht nachvollziehbar erbracht, so dass offenbleibt, ob der konzipierte Solarpark und die spätere Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vollumfänglich den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entspricht.“	3. Infolge des Vorentwurfs und auf Grundlage des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt. Demnach kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, doch wird diese durch die im Entwurf vorgesehenen Heckenpflanzungen minimiert. Die Begründung des Bebauungsplans wird um die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse und entsprechende Minderungsmaßnahmen und Ausführungen u. a. zum Schutzgut Landschaftsbild ergänzt. → Der Forderung wird entsprochen 4. Für die Gemeinde Kyffhäuserland liegt bereits ein städtebauliches Entwicklungskonzept „PV-FFA“ vor. Dieses wird entsprechend um den Nutzungsbereich der AGRI-PV ergänzt und die Ergebnisse in den Entwurf eingearbeitet. → redaktionelle Änderung. 5. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet, um darzulegen, dass der Bebauungsplan der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. → redaktionelle Änderung 6. s. Punkt 4 7. Der Vorhabenträger hat bereits ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, welches in Anlehnung der DIN SPEC 91434:2021-05 zertifiziert wurde. Zudem werden die textlichen Festsetzungen überarbeitet und die o. g. DIN SPEC explizit aufgeführt. Das landwirtschaftliche
--	---	--

	8. „Im Ergebnis können die Grundstücksflächen zu 35 % mit Solaranlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen überdeckt werden bzw. können 20 % der Fläche versiegelt werden. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass der Flächenverlust für die Landwirtschaft über den o. g. zulässigen 15 % liegt.“ 9. „Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung dürfte nur dann möglich sein, wenn die Zaunanlage über mehrere Toranlagen verfügt, so dass für landwirtschaftliche Großgeräte ausreichend Zu- und Abfahrtmöglichkeiten bestehen. In der Begründung erfolgten dazu keinerlei Aussagen und die Planzeichnungen enthalten keine Eintragungen über mögliche Ein- und Ausfahrten.“ 10. „In der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung bedarf es – soweit ein entsprechender Nachweis erfolgt – einer Bezugnahme auf die DIN SPEC 91434:2021-05, um im Vollzug sicherzustellen, dass die entsprechenden Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden. [...] Auch im Durchführungsvertrag ist zu regeln, dass die Solarmodule so zu errichten und zu betreiben sind, dass diese im Ergebnis als Agri-PV-Anlage zu werden sind.“ 11. Um die tatsächliche Errichtung einer Agri-PV-Anlage sicherzustellen, ist auch die besondere Art der Module (hier: Solarmodule mit Tracker- bzw. Nachführsystem) festzusetzen.“	Nutzungskonzept wird dem Bauantrag bzw. den Unterlagen zum Antrag auf eine Genehmigungsfreistellung nach §64 ThürBO beigelegt. → Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet. 8. Insgesamt können nur 0,12 % der Fläche versiegelt werden. Zudem werden im "Worst-Case" zwar bis zu 35 % der Flächen überschirmt, doch ist diese Fläche variabel, da die Solarmodule beweglich sind. Zudem sieht die Konzeption in Verbindung mit den überarbeiteten Festsetzungen vor, dass nur geringe Flächen unter der Drehachse der Modultische (in einer Breite von 0,14m) aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen. Somit werden die 15 % in Summe nicht überschritten. → keine Änderung notwendig 9. Entsprechende Zaunanlagen, welche auch von Großgeräten passiert werden können, sind bereits vorgesehen. Die Begründung wird entsprechende Erläuterungen ergänzt. Zudem werden diese deutlicher im VEP dargestellt. → redaktionelle Änderung 10. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wird entsprechend überarbeitet. Der Hinweis zum Durchführungsvertrag wird berücksichtigt. → Der Forderung wird entsprochen 11. Die Art der zu verwendete Module wird entsprechend festgesetzt. → Der Forderung wird entsprochen
--	--	--

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	12. Da es sich um bewegliche Solarmodule handelt, ist nicht eine allgemeine Höhe der baulichen Anlagen – wie hier im Punkt 2.2 der textlichen Festsetzung erfolgt- festzusetzen, sondern es bedarf einer Festsetzung einer Mindest- und Maximalhöhe der Stützen, auf denen dann die beweglichen Solarmodule montiert werden.“ 13. „In einem sonstigen Sondergebiet für PV-Anlagen kann keine Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt werden, da es sich bei den PV-Anlagen nicht um Gebäude handelt. Der Punkt III der textlichen Festsetzungen wäre zu streichen. 14. Getroffene zeichnerische und textliche Festsetzungen sind stets in der Begründung dahingehend zu erläutern, welche Erwägungen oder Erforderlichkeiten zum Inhalt der Festsetzung geführt haben. Es ist nicht ausreichend wie hier erfolgt die getroffenen Festsetzungen nur nochmal 1:1 in der Begründung abzdrukken.“ 15. „Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung fehlt bzw. wurde auch keine E-Mail-Adresse angegeben, an die die Stellungnahmen elektronisch versendet werden könnten. Eine schriftliche Übersendung von Stellungnahmen per Briefpost setzt voraus, dass die Bekanntmachung eine Postadresse enthält, an die die Stellungnahmen geschickt werden können. Die Bekanntmachung enthält auch keine Angabe einer Postadresse.	12. Die Festsetzung zur maximalen Höhe wird entsprechend den Anmerkungen des TLVwA überarbeitet. → Der Forderung wird entsprochen 13. Die Festsetzung gem. § 22 BauNVO wird entfernt. → Der Forderung wird entsprochen 14. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. → redaktionelle Änderung 15. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung zum Entwurf wird entsprechend den Vorgaben des TLVwA erstellt. → keine Änderung notwendig.
Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 28.08.2024 untere Naturschutzbehörde	1. „Die Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsplans ist unzureichend. Durch das Vorhaben können die Ziele des Landschaftsplanes wie Biotopvernetzung, Pufferzonen und Neupflanzungen nicht realisiert werden.“ 2. „[...] Die gesetzlich geschützten Biotope und deren Funktionen werden ohne wirksame Verbundstrukturen zu umgebenden Biotopbestand durch die Errichtung der Module isoliert. Der Biotoptyp 6223 – Trockengebüsch ist ebenfalls gesetzlich geschützt.“ 3. „Der Biotopbestand entspricht im Grenzbereich zum Wald nicht immer den Gegebenheiten.“ 4. „Ohne fachlich fundierte Betrachtung ist nicht abzuschätzen, welche Auswirkungen das Vorhaben insbesondere auf Schutzziele, prioritäre Arten und Lebensräume, im FFH-Gebiet Nr. 12 „Dickkopf - Bendeleber Forst – NSG Gatterberge und auf den Schutzzweck des SPA-Gebietes Nr. 5 „Dickkopf- Bendeleber Forst- NSG Gatterberge“ hat. Die Aussagen dazu genügen nicht. Gleiches trifft auf das integrierte Naturdenkmal zu. Änderung des Kleinklimas können nachteilig sein.“ 5. Die hinreichende Abarbeitung der Eingriffsregelung fehlt. Es ist mindestens die Fläche der GRZ – überbaubare Fläche- als Eingriffsumfang anzurechnen. Hinzu kommen die voll- und teilversiegelten Flächen für Nebenanlagen zu ggf. Zuwegungen.	1. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. → redaktionelle Änderung 2. Die gesetzlich geschützten Biotope werden erneut untersucht und die Auswirkungen der Planung entsprechend in den Umweltbericht aufgenommen. → redaktionelle Änderung 3. Die Biotopübersicht wird entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten überarbeitet. → redaktionelle Änderung 4. Infolge der Stellungnahme wurde eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Voruntersuchung werden in den Umweltbericht eingearbeitet. → redaktionelle Änderungen 5. Der Umweltbericht des Entwurfs wird um eine überarbeitete Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ergänzt.

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	6. Notwendige Kompensationsmaßnahmen fehlen. Zaun über Bodenkante und Freiraum zwischen Modulen und Boden sind keine Kompensationsmaßnahmen i. S. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Zudem fehlen Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB im Planteil. Hinzu kommen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche in der Kompensationsbetrachtung völlig unberücksichtigt geblieben sind. IM Ergebnis ist von einem erheblichen Kompensationsdefizit auszugehen. 7. „Die hinreichende Betrachtung vorhabensbedingt betroffener artenschutzrechtlicher Belange (insbesondere Feldbrüter) fehlt. Die Aussagen auf S. 20 und S. 27 der Begründung sind unzureichend und fachlich fragwürdig. Das aufgeführte Gutachten fehlt noch. Erforderliche Maßnahmen sind nicht auszuschließen.“ 8. „Das Naturdenkmal ist gemäß Planzeichen VO zu umgrenzen.“ 9. Die Grenze des NSG ist falsch. Das NSG umfasst die angrenzenden Flurstücke komplett. 10. Die Stromableitung ist genehmigungspflichtig bei der Unteren Naturschutzbehörde. Durch die Vielzahl geschützter Flächen nördlich des Plangebietes kann eine Trassenfindung problematisch werden.“ 11. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist erheblich. Die Aussagen auf S. 29 der Begründung werden nicht mitgetragen. Entsprechend notwendige Kompensationsmaßnahmen fehlen. 12. „Einrichtung einer Pufferzone zwischen Schutzgebieten und PV-Fläche, Aussparung der gesetzlich geschützten Flächen von der Überbauung und Anlage Biotopverbund zu den Schutzgebieten und Richtung Osten in der Vorhabensfläche mit gleichzeitiger Kompensationsfunktion.“	→ Der Forderung wird entsprochen. 6. Der Entwurf wird entsprechend der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung um Maßnahmen insbesondere zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ergänzt. Zudem werden die Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild überarbeitet. → Der Forderung wird entsprochen 7. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs waren die Kartierungen noch nicht abgeschlossen. Die entsprechenden Ergebnisse samt saP werden in den Entwurf eingearbeitet. → redaktionelle Änderung 8. Die Planzeichnung wird entsprechend geändert. → redaktionelle Änderung 9. Die Grenze des NSG wurde in der Planzeichnung minimal verschoben, um das Kataster weiterhin korrekt darstellen zu können. Es wird ein entsprechender Hinweis hinzugefügt. → redaktionelle Änderung 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. → keine Änderung notwendig 11. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mittels einer Sichtbarkeitsanalyse detaillierter untersucht und die Ergebnisse in den Entwurf eingearbeitet. → redaktionelle Änderung 12. Die gesetzlich geschützten Biotope sind bereits entsprechend dargestellt und eine Überbauung ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit der UNB wird im
--	---	---

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	13. „Es ist nicht nachvollziehbar, wie wirtschaftlich Nutzung des Grünlandes unter Berücksichtigung fachlicher Belange mit der zwischen den Modulreihen vorgesehenen ackerbaulichen Nutzung erfolgen soll.“ 14. „Die Flächen der geschützten und zu erhaltenden Biotope/des ND sind mit Maßangaben zu bestimmen. „ 15. „Der Biotopbestand ist auf S. 23 genannt. Eine nachvollziehbare Karte dazu fehlt.“ 16. Die unter 6.2.2 der Begründung aufgeführte Argumentation [...] ist fachlich nicht nachvollziehbar. Siehe dazu auch vorgenannt nur Technologie der Bewirtschaftung.“ 17. „Der Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna (S. 27) fehlt es an fachlicher Substanz“	Osten und Süden des Geltungsbereichs eine Heckenpflanzung vorgesehen, welche sowohl als Verbundfläche als auch der Kompensation dient. → Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend überarbeitet. 13. Die Angaben zur Konzeption bzw. zur detaillierten Nutzung der einzelnen Flächen gem. den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 werden in der Begründung des Entwurfs überarbeitet. → Die Begründung wird entsprechend überarbeitet und konkretisiert 14. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet. → redaktionelle Änderung 15. Die vorhandenen Biotoptypen sind und waren als Anlage 1 dem Vorentwurf beigelegt. Die Legende der Biotopübersicht wird um die entsprechenden Biotopcodes ergänzt. → redaktionelle Änderung 16. Die Begründung wird unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts überarbeitet. → redaktionelle Änderung 17. Die Angaben werden nach Fertigstellung der saP ergänzt.
Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 28.08.2024 Bauverwaltung	1. „Aus dem Modulbelegungsplan lässt sich die in der Begründung ausgeführte weiterhin bestehende Hauptnutzung als Landwirtschaftsfläche nicht ableiten. Die in der Begründung dargestellten Durchfahrtsbreiten für Traktoren sind im Modulbelegungsplan nicht ersichtlich. Inwieweit diese Flächen effektiv landwirtschaftlich nutzbar sind kann nicht beurteilt werden.“ 2. „Ein Grundkonzept zur Auswahl geeigneter Standorte für PV-FFA liegt für das Gemeindegebiet nicht vor.“	1. Der VEP wird um eine entsprechende Darstellung der Durchfahrtsbreiten ergänzt. → redaktionelle Änderung 2. Das städtebauliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Kyffhäuserland wurde in Bezug auf Agri-PV fortgeschrieben. Die Ergebnisse dieser

	3. „Die GRZ von 0,35 muss sich auf eine von den Anlagen zu erreichende Maximalüberdeckung beziehen. Die Festsetzung einer maximal versiegelbaren Fläche kann nicht zugeordnet werden. Was bedeutet maximal versiegelbar? Sind z. B. Flächenbefestigungen mit Fugenanteil nicht versiegelt?“ 4. „Unter welchen Umständen tritt der Ausnahmefall für eine Höhenüberschreitung von baulichen Anlagen ein? Warum wird nicht gleich eine größere Höhenfestsetzung gewählt.“ 5. „Der Durchführungsvertrag stellt keinen Satzungsinhalt dar.“ 6. „In der Begründung werden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB benannt. Im Planteil wurden keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen.“ 7. „Für die Baufenster ist eine Nutzungsschablone anzugeben.“	Fortschreibung werden in den Entwurf eingearbeitet. → redaktionelle Änderung 3. Im Bereich der PV-FFA/ Agri-PV kann üblicherweise von einer maximal überdeckten Fläche gesprochen werden. Hierbei ist auf das OVG Lüneburg (30.04.2024. 1 MN 161/23, juris Rn. 25) zu verweisen. Dieses führte aus, dass „Der Begriff der Überdeckung setzt schon dem Wortsinn nach nicht voraus, dass alle in Betracht kommenden Teile der baulichen Anlage eine unmittelbare Verbindung mit Grund und Boden haben müssen. Auch in den Luftraum hineinragende Teile können die Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO überdecken.“ In der Begründung wird ausgeführt, dass sich die maximal versiegelbare Fläche auf die Nebenanlagen wie bspw. Trafostationen und oder die Rammung der Anlagen bezieht. → keine Änderung notwendig. 4. Die textliche Festsetzung zu Ausnahmefällen der Höhenüberschreitung wird entfernt. Die Höhenfestsetzung wird entsprechend überarbeitet. → Der Forderung wird entsprochen. 5. Diese Aussage wurde in der Begründung des Bebauungsplans nicht getroffen. → keine Änderung notwendig 6. Die entsprechenden Festsetzungen im Planteil B – textliche Festsetzungen aufgeführt. → keine Änderung notwendig. 7. Der Forderung wird entsprochen.
--	--	--

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	8. „Der Verlauf der Baugrenze ist nicht rechtseindeutig, da nicht ausreichend Maßangaben vorhanden sind.“	8. Die Planzeichnung wird um entsprechende Maßangaben ergänzt. → keine Änderung notwendig
Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 28.08.2024 Amt für Kreisentwicklung	1. „[...] Weiterhin handelt es sich bei dem betroffenen Plangebiet nicht um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet.“ 2. „Zusätzlich wird im vorliegenden Fall dem Grundsatz zum Erhalt der Kulturlandschaft nicht entsprochen.“ 3. „Weiterhin ist kritisch anzumerken, dass dem Entwurf kein städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik, [...] zu Grunde liegt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine PV-FFA sondern um eine Agri-PV-Anlage handelt sind die auf PV-FFA bezogenen Grundsätze nicht von Relevanz. → keine Änderung notwendig 2. Durch die vorliegende Planung wird die Kulturlandschaft zusätzlich überformt. Jedoch steht ein Grundsatz der Abwägung offen. Daher ist im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses im vorliegenden Fall dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang zu gewähren. Zudem bleibt die intensive ackerbauliche Nutzung als elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft weiterhin erhalten. → keine Änderung notwendig 3. Für die Gemeinde Kyffhäuserland liegt ein städtebauliches Konzept für PV-FFA vor. Dieses wird entsprechend um die Nutzungsform Agri-PV ergänzt und die Ergebnisse in die Begründung eingearbeitet. → redaktionelle Änderung
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 16.08.2024	1. „Die geplante aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in einem sensiblen Bereich des Naturparks Kyffhäuser errichtet werden.“ 2. „Zusammenhängende Gebiete bieten Lebensräume für eine größere Anzahl von Arten und ermöglichen das Überleben von Populationen durch Genfluss und größere Habitatvielfalt.“	1. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturpark Kyffhäuser werden im Entwurf zum Bebauungsplan umfassend überarbeitet. → redaktionelle Änderung 2. Hinsichtlich der Biotopausstattung wird entgegen dem Ist-Zustand keine Verschlechterung eintreten. Auch für Kleinsäuger wird das Plangebiet weiterhin passierbar sein. Lediglich für größere Wildarten wird das Plangebiet nicht mehr zugänglich sein. → keine Änderung notwendig

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	3. „Die Errichtung und der Betrieb des Solarparks werden negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume haben. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, das ökologische Gleichgewicht im Naturpark betreffend, ist bisher für den Bürger nicht einsehbar.“ 4. „Nachtbeleuchtung kann nachtaktive Tiere stören und ihre natürlichen Verhaltensweisen beeinträchtigen.“ 5. „Vögel und Fledermäuse könnten mit den Solarmodulen kollidieren. Offene Stromleitungen könnten eine Gefahr für Tiere darstellen. Blendwirkung für Mensch und Tier.“ 6. „Besonders bodenbrütende Vogelarten könnten durch Bau und Betrieb gestört werden.“ 7. „Die Wechseltrichter sind sehr große und schwere Trafostationen deren Lüftertische sehr laut sind und evtl. Tag und Nacht in betrieb sind. Ein akustischer Stör/ Stressfaktor für die Bewohner von Bendeleben und Steinthaleben sowie der Tierwelt [...]“ 8. Die Bodenverdichtung von wertvollem Ackergrund ist ebenfalls zu bedenken.	3. Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter werden im Umweltbericht des Bebauungsplans dargestellt. → keine Änderung notwendig 4. Für das Plangebiet ist keine Beleuchtung vorgesehen. Daher kommt es auch nicht zu entsprechenden Einschränkungen. → keine Änderung notwendig 5. Da es sich zumindest während der Nachtstunden um feste bauliche Anlagen handelt ist nicht mit Kollisionen zwischen Agri-PV und Fledermäusen zu rechnen. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit kann auch eine Gefahr für die Avifauna weitgehend ausgeschlossen werden. Das vorliegende Planungsziel sieht keine zusätzlichen Freileitungen vor, wodurch auch hier keine Gefahr entsteht. Für etwaige Blendwirkungen wird ein Blendgutachten erstellt. 6. Abhängig von den Ergebnissen der saP werden Maßnahmen zum Schutz von bodenbrütenden Arten wie bspw. eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Sollten Maßnahmen notwendig sein werden diese in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. → Überarbeitung der Begründung 7. Die Lärmemissionen haben sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu richten. Daher wird davon ausgegangen, dass diese nicht überschritten werden. → keine Änderung notwendig 8. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird es zu keinen umfangreichen Bodenverdichtungen kommen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird erhalten bleiben. → keine Änderung notwendig
--	--	---

Übersicht Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung BPlan „Agri-PV Solarpark Bendeleben“

	9. Der geplante Solarpark wird Flächenbeanspruchen, die sonst für natürliche Vegetation und Landwirtschaft genutzt wird. Er wird lokal das Mikroklima beeinflussen. Er wird Lebensräume im Naturpark verändern und visuelle Auswirkungen auf die die Landschaft haben.	9. Die vorhandene Vegetation im Plangebiet wird erhalten. Zudem bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend bestehen, sodass nicht mit umfassenden Auswirkungen zu rechnen ist. Mikroklimatische Veränderungen können unterhalb der Module auftreten. Mögliche negative Auswirkungen wären jedoch auf die angebauten Feldfrüchte beschränkt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch entsprechende Maßnahmen, welche in den Entwurf eingearbeitet werden, abgemildert. → keine Änderung notwendig
--	---	--